Swiss Life iFunds (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)

Fondsvertrag mit Anhang

Fondsleitung: Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich

Depotbank: UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Juni 2025

Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; beschränkter Anlegerkreis; nicht anwendbare Bestimmungen des KAG; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds für qualifizierte Anleger mit mehreren Teilvermögen der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" ("der Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 68 ff. in Verbindung mit Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrages beschränkt. Der Fondsvertrag kann für gewisse Anteilsklassen von Teilvermögen weitere Voraussetzungen vorsehen.

2. Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus den folgenden Teilvermögen:

   - Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
   - Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)
   - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)
   - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)
   - Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)
   - Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)
   - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)
   - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)

3. Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich.

4. Depotbank ist die UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich.

5. Vermögensverwalter der Teilvermögen ist die jeweils nachfolgend aufgeführte Gesellschaft. Für alle anderen Teilvermögen übernimmt die Fondsleitung die Vermögensverwaltung.

   a) Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
      Privatbank Von Graffenried AG, Bern

6. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:

   a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
   b) die Pflicht, die Ausgabe- und Rücknahmepreise zu publizieren;
   c) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts.

   Die FINMA hat diesen Umbrella-Fonds weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektpflicht befreit.

7. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

8. Anstelle des Prospektes macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Zahlstelle, die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds sowie über für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

   Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (§ 27).

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von

§ 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

   a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

   b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

   c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;

d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz- und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger aller Teilvermögen ist beschränkt auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 FIDLEG.

   Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

   Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren

Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. Sachauslagen gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Umbrella-Fonds bzw. am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

   b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

   b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrages erworben haben oder halten;

   c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung

kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil ausweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für jedes Teilvermögen grundsätzlich zwei Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2. Der Besondere Teil kann für die einzelnen Teilvermögen festlegen, dass zusätzlich die Anteilsklassen I-A 1 Cap bzw. I-A 2 Cap bestehen. Für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged) besteht eine weitere Anteilsklasse I-A 3. Für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged) bestehen drei weitere Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0 und I-A 4 Cap Folglich bestehen die folgenden Anteilsklassen:

   - Anteilsklasse I-A 0 AST: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich der Anlagestiftung Swiss Life offen.

   - Anteilsklasse I-A 0: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG. Das Mindestanlagevolumen in dieser Anteilsklasse beträgt CHF 250 Mio.

   - Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap: Die Anteile dieser Anteilsklassen stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds "Swiss Life Funds III (CH)" mit seinen Teilvermögen.

   - Anteilsklassen I-A 2, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap: Die Anteile dieser Anteilsklassen stehen allen qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages offen. Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages oder eines anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG oder einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung ist nicht verlangt.

   - Anteilsklasse I-A 3: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich in- und ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften für die Anlage ihrer gebundenen

Vermögen offen. Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages oder eines anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG oder einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörenden Unternehmung ist nicht verlangt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

7. Für einen Schweizer qualifizierten Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändler, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat, die in massgeblichem Umfang im Global Custody-Geschäft tätig ist, oder eine Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz oder einem OECD Mitgliedstaat) gegenüber der Depotbank als Deponentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle gegenüber der Depotbank bestätigt, dass ihr Kunde a) ein qualifizierter Anleger ist, b) die Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 und im Falle der Zeichnung von Anteilen der Anteilsklasse I-A 1 die Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 2 erfüllt und c) die Depotbank über allfällige Änderungen informiert.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss

§ 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.

   a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

      Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

   b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

      OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

   c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

      OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

   d) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen; (ii)

für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für "Effektenfonds" oder Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds").

e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis maximal 10% des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Der Besondere Teil des Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen sowie Vorbehalte vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.

3. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement).

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

8. Der relative maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 25%. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

   a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

   b) Credit Default Swaps (CDS);

   c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;

d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.

5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.

b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher

- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
- für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
- in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.

6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.

7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:

a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die

Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragrafen.

2. Die Fondsleitung darf für maximal 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragrafen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

   b) flüssige Mittel gemäss § 9;

   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

   Die Risikovorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen

mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 11, 12 und 13.

4. Die Fondsleitung darf maximal 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf maximal 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.

7. Die Fondsleitung darf maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen derselben anderen offenen kollektiven Kapitalanlage anlegen.

8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens maximal je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie maximal 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

   Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der

Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Umbrella-Fonds bzw. das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; maximal 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

    Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind neben der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union (EU) die OECD Staaten, Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (EUROFIMA), International Finance Corporation (IFC), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 30% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von schweizerischen Pfandbriefinstituten emittiert wurden. Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

14. Der Besondere Teil des Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

   Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilslasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Der Nettoinventarwert wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.

7. Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) gilt: Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des entsprechenden Teilvermögens führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des entsprechenden Teilvermögens bewirkt. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 17 Ziff. 7 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Teilvermögens. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

   Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation

usw.) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens des entsprechenden Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

   a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

   b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

   c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

   d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten in der Tabelle 1 am Ende des Anhangs genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).

   Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.) statt sowie

an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 4 vorliegen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

   Für alle Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung der Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7) belastet. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 Ziff. 8 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens.

   Für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) gilt: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des entsprechenden Teilvermögens belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

   Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, usw.) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

   In den in Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der

Höchstwert von 2% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- und Auszahlung in Sachwerten statt in bar gemäss Ziff. 7 gestattet sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögen vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

   d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger des Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

   Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

   Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in Ziff. 4 genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im entsprechenden Teilvermögen verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

   Die Massnahme (Gating) kann ausschliesslich beim Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)", an welchem die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 20 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, bei den Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)" und "Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)", an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 40 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, bei den Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)", "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)", "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)", "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)" und "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)", an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 150 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, zur Anwendung kommen.

   Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 0.30% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 0.30% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

3. Für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) gilt: Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmegebühren), die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen (Ausgabe- und Rücknahmegebühren) gemäss § 17 Ziff. 2. Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmegebühren zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens belastet die Depotbank dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50% des Auszahlungsbetrages.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zu Lasten der Teilvermögen eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die maximale Höhe der Verwaltungskommission ist im Besonderen Teil genannt.

   Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Die maximale Höhe der Depotbankkommission ist in Besonderen Teil genannt.

   Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstehen:

   a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;

f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;

l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten. Ausgabe- und Rücknahmegebühren gemäss § 17 Ziff. 2 zu Gunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken.

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis am 30. September.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt.

   Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

   Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung oder eine Thesaurierung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilskasse beträgt, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilskasse beträgt.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die aktuellen wie die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile eines Teilvermögens sind bei der Fondsleitung erhältlich.

4. Der Fondsvertrag samt Anhang sowie die letzten Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Teilvermögen vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der zu übertragenden Teilvermögen bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

   a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

   b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

   c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

      - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;

      - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;

      - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;

      - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

   d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

   e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

   Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung der Anteile verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Teilvermögen in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Teilvermögen zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Teilvermögens erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird das umgewandelte Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Teilvermögens, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Die Teilvermögen dürfen nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:

   a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;

b) Die Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- Die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwertes,

- Die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,

- Die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,

- Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,

- Die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,

- Die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,

- Das Publikationsorgan;

d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

e) Dem Teilvermögen oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.

4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Teilvermögen und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.

5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem

Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Teilvermögens festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.

7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.

8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Umbrella-Fonds der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines oder mehrerer Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.

3. Der Umbrella-Fonds bzw. eines oder mehrerer Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das entsprechende Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich

die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

2. Gerichtsstand ist Sitz der Fondsleitung.

3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist dessen deutsche Fassung massgebend.

4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 25. Juni 2025 in Kraft.

5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 30. April 2025.

6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 23. Juni 2025.

Besonderer Teil

Besonderer Teil A

§ 29A Bezeichnung des Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)".

§ 30A Anteile und Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über drei Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap und I-A 2, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklasse I-A 1 Cap werden thesauriert.

§ 31A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht in der Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch direkte und indirekte Anlagen in Aktien von kleineren und mittleren Schweizer Unternehmen.

   Als "Schweizer Aktien" gelten Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleineren und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, oder die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, jedoch ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in der Schweiz ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten und die im Referenzindex gemäss Tabelle 1 am Ende des Anhangs enthalten sind.

2. Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte angelegt, die als "Schweizer Aktien" im Sinne von Ziff. 1 qualifizieren.

3. Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:

   a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen;

   b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, einschliesslich in Wandel- und Optionsanleihen, die Wandel- oder Optionsrechte in bzw. auf Schweizer Aktien im Sinne von Ziff. 1 beinhalten;

   c) Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Der Anteil der indirekten Anlagen über offene kollektive Kapitalanlagen ist auf 30% des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.

§ 32A Vergütungen und Nebenkosten

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.80% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

   b) Für die Anteilsklasse I-A 2 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 1.00 % des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettofondsvermögens dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

2. Die Depotbankkommission beträgt maximal 0.20% p.a. des Nettoinventarwertes des Nettofondsvermögens des Teilvermögens.

3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.

§ 33A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil A umfasst.

Besonderer Teil B

§ 29B Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)".

§ 30B Anteile und Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über vier Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2 und I-A 2 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

§ 31B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht in der Erzielung angemessener Erträge in Schweizer Franken durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen ausländischer Emittenten.

   Als "Obligationen ausländischer Emittenten" gelten Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben.

2. Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte angelegt, die auf Schweizer Franken lauten und als Obligationen ausländischer Emittenten im Sinne von Ziff. 1 qualifizieren.

3. Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:

   a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen;

   b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte;

   c) Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen ist auf 30%, der Anteil der Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 3 Bst. b auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.

5. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 32B Vergütungen und Nebenkosten

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

   b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.30% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

2. Die Depotbankkommission beträgt maximal 0.20% p.a. des Nettoinventarwertes des Nettofondsvermögens des Teilvermögens.

3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.

§ 33B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil B umfasst.

Besonderer Teil C

§ 29C Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)".

§ 30C Anteile und Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über fünf Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2, I-A 2 Cap und I-A 3, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1, I-A 2 und I-A 3 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

§ 31C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte weltweit, die auf Fremdwährungen lauten.

   Als "Fremdwährung" gilt dabei jede frei konvertierbare Währung, mit Ausnahme des Schweizer Frankens.

2. Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte angelegt, die auf Fremdwährungen lauten und die von Staaten, supranationalen Organisationen und Unternehmen mit Staatsgarantie, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben, begeben wurden.

3. Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:

   a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen;

   b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte;

   c) Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert.

5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen ist auf 30%, der Anteil der Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 3 Bst. b auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.

6. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 32C Vergütungen und Nebenkosten

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

   b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.50% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

   c) Für die Anteilsklasse I-A 3 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 3 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

2. Die Depotbankkommission beträgt maximal 0.20% p.a. des Nettoinventarwertes des Nettofondsvermögens des Teilvermögens.

3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.

§ 33C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil C umfasst.

Besonderer Teil D

§ 29D Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)".

§ 30D Anteile und Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über vier Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2 und I-A 2 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

§ 31D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte von mehrheitlich Unternehmensschuldnern weltweit.

   Als "Forderungswertpapiere und -rechte von Unternehmensschuldner" gelten dabei Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen).

2. Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte angelegt, die von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen) begeben wurden.

3. Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:

   a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen;

   b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte;

   c) Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert.

5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen ist auf 30%, der Anteil der Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 3 Bst. b auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.

6. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 32D Vergütungen und Nebenkosten

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.35% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

   b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.65% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

2. Die Depotbankkommission beträgt maximal 0.20% p.a. des Nettoinventarwertes des Nettofondsvermögens des Teilvermögens.

3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.

§ 33D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil D umfasst.

Besonderer Teil E

§ 29E Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)".

§ 30E Anteile und Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über vier Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2 und I-A 2 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

§ 31E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Obligationen von Schweizer Emittenten, die auf Schweizer Franken lauten.

   Als "Obligationen von Schweizer Emittenten" gelten Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben oder im Referenzindex gemäss Tabelle 1 am Ende des Anhangs enthalten sind.

2. Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte angelegt, die auf Schweizer Franken lauten und als Obligationen von Schweizer Emittenten im Sinne von Ziff. 1 qualifizieren.

3. Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:

   a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen;

   b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte;

   c) Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Der Anteil der indirekten Anlagen offene kollektiver Kapitalanlagen ist auf 30%, der Anteil der Anlagen Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 3 Bst. b auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.

5. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 32E Vergütungen und Nebenkosten

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

   b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.30% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

2. Die Depotbankkommission beträgt maximal 0.20% p.a. des Nettoinventarwertes des Nettofondsvermögens des Teilvermögens.

3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.

§ 33E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil E umfasst.

Besonderer Teil F

§ 29F Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)".

§ 30F Anteile und Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über drei Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap und I-A 2, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklasse I-A 1 Cap werden thesauriert.

§ 31F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark SPI® 20 Total Return zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, zu nutzen.

2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:

   a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;

   b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;

   c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a, von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;

   d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;

   e) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;

   f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

3. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

4. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.

5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:

   a) Auf die oben erwähnte Benchmark;

   b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;

   c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 32F Risikoverteilung

1. Im Rahmen auf die genannte Benchmark müssen hinsichtlich des Haltens von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten in Abweichung von § 15 Ziff. 3 die nachfolgenden Anlagebestimmungen beachtet werden. Die in § 15 Ziff. 3 genannte 60% Beschränkung findet für Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) keine Anwendung.

   Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige in der Benchmark enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

   a) Das Halten von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten gemäss § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils ist auf maximal 120% von dessen prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt;

   b) In Abweichung von Bst. a ist bei Emittenten, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt.

§ 33F Vergütungen und Nebenkosten

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.30% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

   b) Für die Anteilsklasse I-A 2 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.40% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

2. Die Depotbankkommission beträgt maximal 0.20% p.a. des Nettoinventarwertes des Nettofondsvermögens des Teilvermögens.

3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.

§ 34F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil F umfasst.

Besonderer Teil G

§ 29G Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)".

§ 30G Anteile und Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über sieben Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0, I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0, I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap werden thesauriert.

§ 31G Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte von mehrheitlich Unternehmensschuldnern weltweit.

   Als "Forderungswertpapiere und -rechte von Unternehmensschuldnern" gelten dabei Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen).

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   aa) Forderungswertpapiere und -rechte, die von in- und ausländischen Unternehmensschuldnern (Nicht-Regierungs-Anleihen) begeben wurden sowie im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestrating von BBB- bei Standard & Poor‘s, Baa3 bei Moody‘s verfügen; Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die beiden Ratingagenturen gilt die tiefere Bewertung. Fehlen offizielle Ratings, kann auf andere Ratingagenturen, ein Bankenrating oder ein implizites Rating, der Emission oder des Emittenten abgestellt werden

   ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die erwähnten Anlagen;

   ac) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte von Emittenten weltweit auf die erwähnten Anlagen.

   Die Fondsleitung stellt sicher, dass die Anlagen gesamthaft über eine modifizierte Duration zwischen eins und drei verfügen.

3. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 5 nach Abzug der flüssigen Mittel maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

   a) Forderungswertpapiere und -rechte, welche die Voraussetzungen von Ziffer 2 Bst a) aa) nicht erfüllen und im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestrating von BB- bei Standard & Poor‘s, Ba3 bei Moody‘s verfügen. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die beiden Ratingagenturen gilt die tiefere Bewertung. Fehlen offizielle Ratings, kann auf andere Ratingagenturen, ein Bankenrating oder ein implizites Rating, der Emission oder des Emittenten abgestellt werden.

b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss Anlagepolitik des Teilvermögens anlegen;

c) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss auf die erwähnten Anlagen;

d) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich von Emittenten weltweit auf die erwähnten Anlagen;

e) Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert..

5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen ist auf 30% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.

6. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 32G Vergütungen und Nebenkosten

1. a) Für die Anteilsklasse I-A 0 AST und I-A 0 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 0 AST bzw. I-A 0 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

b) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.35% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

c) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.65% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

d) Für die Anteilsklasse I-A 4 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.50% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 4 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

2. Die Depotbankkommission beträgt maximal 0.20% p.a. des Nettoinventarwertes des Nettofondsvermögens des Teilvermögens.

3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.

§ 33G Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil G bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil G umfasst.

Besonderer Teil H

§ 29H Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)".

§ 30H Anteile und Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über drei Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap und I-A 2, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklasse I-A 1 Cap werden thesauriert.

§ 31H Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte weltweit.

2. Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte.

3. Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:

   a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte;

   b) Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Anlagen, welche in Instrumenten von Schuldnern minderer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") investiert werden, sind auf 10% des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt. Als "High Yield Bonds" gelten Forderungswertpapiere und -rechte mit einem Höchstrating von BB+ bei Standard & Poor’s oder Ba1 bei Moody’s, wobei das schlechteste Rating jeweils heranzuziehen ist. Fehlen offizielle Ratings, kann auf andere Ratingagenturen, ein Bankenrating oder ein implizites Rating, der Emission oder des Emittenten abgestellt werden.

5. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert.

6. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen ist auf 30% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens beschränkt.

7. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2, 3 und 5 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 32H Vergütungen und Nebenkosten

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.35% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

   b) Für die Anteilsklasse I-A 2 stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung des Teilvermögens eine Kommission von jährlich maximal 0.65% des Nettofondsvermögens der Anteilsklasse I-A 2 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

2. Die Depotbankkommission beträgt maximal 0.20% p.a. des Nettoinventarwerts des Nettofondsvermögens des Teilvermögens.

3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.

§ 33H Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil H bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommission am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil H umfasst.

Die Fondsleitung:	Die Depotbank:
Swiss Life Asset Management AG, Zürich	UBS Switzerland AG, Zürich

Anhang

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag

Swiss Life iFunds (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)

1 Informationen über die Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1974 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im Fondsgeschäft tätig.

1.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2024 insgesamt 49 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2024 auf CHF 54'491.86 Mio. belief.

<u>Adresse der Fondsleitung:</u>

Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach 2831
8022 Zürich
www.swisslife-am.com

1.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

Präsident:

- Per Erikson, Group Chief Investment Officer und Mitglied der Konzernleitung der Swiss Life-Gruppe, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe.

Mitglieder:

- Pascal Kistler, Head Legal & Compliance Swiss Life Asset Managers, Swiss Life Investment Management Holding AG;
- Beat Kunz, mit einer Mitgliedschaft in einem Anlageausschuss einer Swiss Life-Stiftung, stellvertretender Leiter des Anlageausschusses der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern und Mitglied des Anlageausschusses der Atupri Gesundheitsversicherung;
- Dr. Rolf Aeberli, Head Corporate Mandates Swiss Life AG, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrates der First Swiss Mobility 2022-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-1, der First Swiss Mobility 2023-2 AG und der RWA Consulting AG sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Zwei Wealth Experts AG.

Die Geschäftsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Robin van Berkel, CEO, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Daniel Berner, stellvertretender CEO, Bereichsleiter Securities;
- Paolo di Stefano, Bereichsleiter Real Estate, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Christoph Gisler, Bereichsleiter Infrastructure Equity, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Jan Grunow, Bereichsleiter Operations, mit einem Stiftungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Mark Fehlmann, Bereichsleiter Sales & Marketing, mit einem Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe.

1.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit dem 22. Dezember 2005 CHF 20 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Swiss Life Investment Management Holding AG, Zürich.

1.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Übertragung der Anlageentscheide ist in § 1 Ziff. 5 des Fondsvertrages geregelt.

1.6 Übertragung der Fondsadministration

Folgende Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, übertragen: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlagerichtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

1.7 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die interne Revision ist an das Konzernrevisorat der Swiss Life-Gruppe übertragen. Weitere Teilaufgaben im Bereich Legal & Compliance und Risk Management sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. IT-Infrastrukturdienstleistungen, Applikationsentwicklung und -betrieb sowie IT-Risk Management und IT-Security sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. Die Beauftragten zeichnen sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in den übertragenen Bereichen.

Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und den Beauftragten abgeschlossene Verträge.

2 Informationen über die Depotbank

2.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG. UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Die UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1'565'028 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 85'574 Mio. per 31. Dezember 2024 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 108'648 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

2.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") registriert.

3 Informationen über Dritte

3.1 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

3.2 Prüfgesellschaft
Die Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

3.3 Vertreiber
Der Vertreiber des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist die Swiss Life Asset Management AG, General Guisan-Quai 40, 8002 Zürich. Die Fondsleitung kann weitere Vertreiber ernennen.

4 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

4.1 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

4.1.1 Allgemeines für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen
Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):
Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:
Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed – Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4.1.2 Besonderes für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Für die Teilvermögen

- Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)

gelten die folgenden Bestimmungen:

Anteilsklassen I-A 0 AST, I-A 0 I-A 1, I-A 2 und I-A 3

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Für die Teilvermögen

- Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
- Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)
- Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)

gelten die folgenden Bestimmungen:

Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2
Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap
Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

4.2 Verwendung der Verwaltungskommission
Mit der Verwaltungskommission können die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

- Vermögensverwaltung
- Sponsorenfunktion

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise
Die detaillierten Angaben zur Valorennummer, ISIN, GIIN, Rechnungseinheit, Erstausgabepreis, Mindestanlage, Frist für Zeichnungen und Rücknahmen sowie weitere Anlageinformationen sind in der Tabelle 1 am Ende des Anhangs ersichtlich.

5.2 Publikationsorgan
Das Publikationsorgan ist die elektronische Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

- Schweiz

b) Anteile von Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. US-Person bedeutet: (i) ein US-amerikanischer Staatsbürger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft); (ii) eine in den USA wohnhafte Person (Resident Alien, der eine Green Card besitzt oder den "Substantial Presence Test" besteht); (iii) eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft in den USA oder unter US-Recht oder dem Recht eines US-Bundesstaates; (iv) einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den USA wohnhaft ist; (v) einen Trust, wenn (x) ein US-Gericht gemäss geltendem Gesetz Anordnungen oder Urteile bezüglich wesentlicher Aspekte der Trust-Verwaltung treffen kann und (y) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, die wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; (vi) eine Person, die dem US-amerikanischen Steuerrecht aus anderen Gründen unterliegt (u. a doppelter Wohnsitz, Ehepartner mit gemeinsamer Einreichung, Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder langfristige, dauerhafte Niederlassung in den USA). Dieser Absatz und die hier verwendeten Begriffe sind in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code auszulegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Anlageziel und Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die detaillierten Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. §§ 7 bis 17 des Fondsvertrages) ersichtlich.

6.1 Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Das Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen so weit als möglich zu berücksichtigen.

6.2 Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die Fondsleitung berücksichtigt die folgenden Ausschlüsse für Direktanlagen. Die folgenden Ausschlüsse gelten grundsätzlich für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds, und zwar unabhängig davon, ob das Teilvermögen einen Nachhaltigkeitsbezug aufweist oder nicht:

- Regulatorische Ausschlüsse (z.B. anerkannte Ausschlusslisten und umstrittene Waffen);
- Normative Ausschlüsse (z.B. Nichteinhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact);
- Sektorale Ausschlüsse (z.B. Kraftwerkskohle).

Die Grundsätze sind in der Anlagerichtlinie für verantwortungsbewusstes Anlegen von Swiss Life Asset Managers näher beschrieben, welche unter www.swisslife-am.com/de/ri-policy öffentlich verfügbar ist.

In Abweichung der vorgenannten Bestimmung berücksichtigt die Fondsleitung für das Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)" die folgenden Ausschlüsse für Direktanlagen:

- Anerkannte Ausschlusslisten (EU/OFAC/SECO);

- Juristische Personen als Emittenten, die in einem gemäss der Financial Action Task Force (FATF) als "High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action" (high risk) klassifizierten Land domiziliert sind, oder Länder als Emittenten, die auf der FATF "High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action"-Liste (high risk) aufgeführt sind;

- Unternehmen und Staaten gemäss den Empfehlungen zum Ausschluss des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR). Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, die verhaltensbasierten Ausschlussempfehlungen sowie die Empfehlungen bezüglich Staaten von SVVK-ASIR auszusetzen, im Falle von ungeeigneten Marktkonditionen oder Undurchführbarkeiten.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. der Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteils-klassen	Valoren-nummer	ISIN	GIIN	Rechnungs-einheit	Erstaus-gabepreis	Mindest-anlage	Frist für Zeichnungen/ Rücknahmen	Referenzindex bzw. Benchmark
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)	I-A 1	2398946	CH0023989467	YFGBH8.00082.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	15:00 Uhr	SPI EXTRA® Total Return
	I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2	119723537	CH1197235372			CHF 1'000.00	Keine		
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)	I-A 1	2398958	CH0023989582	YFGBH8.00084.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	15:00 Uhr	SBI® Foreign AAA-BBB Total Return
	I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2	21987047	CH0219870471			CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)	I-A 1	2398962	CH0023989624	YFGBH8.00086.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	15:00 Uhr	Bloomberg Global Aggregate Treasuries ex CHF Total Return (CHF hedged)
	I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2	32400130	CH0324001301			CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 3	38499964	CH0384999642			CHF 1'000.00	Keine		
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)	I-A 1	11421861	CH0114218610	YFGBH8.00087.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	15:00 Uhr	Bloomberg Global Aggregate Corporate Total Return (CHF hedged)
	I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2	21987070	CH0219870703			CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)	I-A 1	2398976	CH0023989764	YFGBH8.00089.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	15:00 Uhr	SBI® Domestic AAA-BBB Total Return
	I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2	32400105	CH0324001053			CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)	I-A 1	10800919	CH0108009199	YFGBH8.00090.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	15:00 Uhr	SPI® 20 Total Return
	I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)	I-A 0 AST	129124763	CH1291247638	YFGBH8.00091.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	15:00 Uhr	Bloomberg Global Aggregate Corporate 1-3Y Total Return (CHF hedged)
	I-A 0	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 1	21987043	CH0219870430			CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2	21987045	CH0219870455			CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2 Cap	40740984	CH0407409843			CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 4 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Aggregate (CHF hedged)	I-A 1	123266367	CH1232663679	YFGBH8.00241.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	15:00 Uhr	Bloomberg Global Aggregate ex Securitized ex CNY Total Return (CHF hedged)
	I-A1 Cap	Noch nicht lanciert				CHF 1'000.00	Keine		
	I-A 2	123266368	CH1232663687			CHF 1'000.00	Keine		

SIX Index AG: SIX Index AG und ihre Lizenzgeber ("Lizenzgeber") stehen in keiner Verbindung zu Swiss Life Asset Management AG, mit Ausnahme der Lizenzierung der verwendeten Indizes und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den betroffenen Teilvermögen. **SIX Index AG und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den aufgeführten Teilvermögen insbesondere**: (i) werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben; (ii) geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab; (iii) trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der betroffenen Teilvermögen; (iv) trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der betroffenen Teilvermögen; (v) finden allfällige Belange der betroffenen Teilvermögen oder der Anleger der betroffenen Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der Indizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung. **SIX Index AG und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den betroffenen Teilvermögen und deren Performance aus.** SIX Index AG geht weder mit den Anlegern der betroffenen Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein. Insbesondere (i) leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für: (a) die Ergebnisse, welche von den betroffenen Teilvermögen, den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Indizes sowie den in den Indizes enthaltenen Daten erzielt werden können; (b) die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Indizes und deren Daten; (c) die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Indizes und deren Daten; (d) die Performance der betroffenen Teilvermögen im Allgemeinen; (ii) leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Indizes oder deren Daten aus; (ii) haften SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder

Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Indizes oder deren Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den betroffenen Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Index AG oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten. Die Lizenzvereinbarung zwischen Swiss Life Asset Management AG und SIX Index AG dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Anleger der betroffenen Teilvermögen oder sonstiger Dritter. Die Informationen zu den Indizes sind unter indexdata.six-group.com/index_overview.html abrufbar.

Bloomberg Finance L.P.: Bloomberg® und die hierin aufgeführten Bloomberg-Indizes ("Indizes") sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und seinen verbundenen Unternehmen, einschliesslich Bloomberg Index Services Limited ("BISL"), dem Verwalter des Index ("Bloomberg"), und wurden von Swiss Life Asset Management AG für die Verwendung zu bestimmten Zwecken lizenziert. Die betroffenen Teilvermögen werden von Bloomberg nicht gesponsert, gebilligt, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder einem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ratsamkeit von Investitionen in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder in die betroffenen Teilvermögen im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und Swiss Life Asset Management AG besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie der Indizes, die von BISL ohne Rücksicht auf Swiss Life Asset Management AG oder die betroffenen Teilvermögen bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Swiss Life Asset Management AG oder der Anlegern der betroffenen Teilvermögen bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht für die Festlegung des Zeitpunkts, des Preises oder der Mengen der zu emittierenden Produkte verantwortlich und hat sich nicht daran beteiligt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere nicht gegenüber den Anlegern der betroffenen Teilvermögen, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der betroffenen Teilvermögen. Bloomberg übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und/oder die Vollständigkeit der Indizes oder der damit verbundenen Daten und haftet nicht für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen darin. Bloomberg übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für die Ergebnisse, die Swiss Life Asset Management AG, den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder anderen natürlichen oder juristischen Personen durch die Nutzung der Indizes oder der damit verbundenen Daten entstehen können. Bloomberg übernimmt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und schliesst ausdrücklich jede Garantie der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung in Bezug auf die Indizes oder die damit verbundenen Daten aus. Ohne Einschränkung des vorstehenden übernehmen Bloomberg, seine Lizenzgeber und seine und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter, Lieferanten und Verkäufer im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang keine Haftung oder Verantwortung für Verletzungen oder Schäden – ob direkt, indirekt, als Folge, beiläufig, mit Strafcharakter oder anderweitig - , die in Verbindung mit den betroffenen Teilvermögen oder den Indizes oder damit zusammenhängenden Daten oder Werten entstehen, unabhängig davon, ob sie fahrlässig oder anderweitig handeln, selbst wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurden. Die Informationen zu den Indizes sind unter www.bloomberg.com/professional/product/indices/ abrufbar.